

***Vereinbarung zwischen dem Kantonalen
Steueramt und der Solothurnischen
Gebäudeversicherung betreffend Erarbeitung von Gebäu-
dedaten für die Katasterschätzung***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 19. September 2006, RRB Nr. 2006/1739

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Vorgeschichte	5
1.2 Vernehmlassungsverfahren	5
1.3 Erwägungen, Alternativen	5
2. Vereinbarung	6
3. Verhältnis zur Planung	6
4. Auswirkungen	6
4.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
4.2 Vollzugsmassnahmen	6
4.3 Folgen für die Gemeinden	6
4.4 Wirtschaftlichkeit	6
5. Rechtliches	7
5.1 Rechtmässigkeit	7
5.2 Zuständigkeit	7
6. Antrag	7
7. Beschlussesentwurf	9

Anhang/Beilagen

Vereinbarung zwischen dem Kantonalen Steueramt und der Solothurnischen Gebäudeversicherung betreffend Erarbeitung von Gebäudedaten für die Katasterschätzung vom 12. September 2006

Kurzfassung

Gestützt auf die Verordnung über die Katasterschätzung liefert die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) der Abteilung Katasterschätzung des Kantonalen Steueramtes Gebäudedaten, die Grundlage für die Katasterschätzung bilden. Seit 1995 erhebt die SGV vom Kanton bzw. vom Steueramt für ihren zusätzlichen Aufwand eine Entschädigung von Fr. 300'000.— jährlich. In Ihrem Bericht vom 16. Januar 2006 über die Finanzaufsichtsrevision im Steueramt hat die Kantonale Finanzkontrolle bemängelt, dass eine schriftliche Vereinbarung für diese Pauschalentschädigung fehle. Diese sei durch die SGV auszuarbeiten und dem Regierungsrat zum Beschluss vorzulegen.

Steueramt und SGV sind diesem Auftrag nachgekommen und haben am 12. September 2006 eine Vereinbarung abgeschlossen, welche die bisher geübte Praxis festhält. Darin wird die Verpflichtung der SGV zur Lieferung der Gebäudedaten näher bestimmt und dafür eine Abgeltung in der bisherigen Höhe von Fr. 300'000.— vereinbart. Zusätzlich wird der gegenwärtige Leistungsumfang erfasst und eine Anpassung der Pauschale (in beide Richtungen) vorgesehen für den Fall, dass sich das Auftragsvolumen wesentlich ändern sollte. Vorgesehen ist ausserdem eine Anpassung der Pauschale an die Teuerung.

Die Vereinbarung enthält eine Verpflichtung für eine jährlich wiederkehrende Ausgabe von Fr. 300'000.—. Für deren Beschluss ist der Kantonsrat zuständig (Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 KV) und bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates (§ 2 des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994, BGS 121.24). Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 lit. a KV).

Sehr geehrte Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem Kantonalen Steueramt und der Solothurnischen Gebäudeversicherung betreffend Erarbeitung von Gebäudedaten für die Katasterschätzung vom 12. September 2006.

1. Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

Nach § 8 der Verordnung über die Katasterschätzung vom 1. September 1953¹⁾ und § 43 der Verordnung über die Überprüfung der allgemeinen Revision der Katasterschätzung vom 14. Juli 1978²⁾ amten die Bezirksschätzungskommissionen der Gebäudeversicherung auch als Schätzungskommissionen für die Katasterschätzung. Sie haben innerhalb ihres Kreises alle Neubauten sowie alle wertvermehrenden oder wertvermindernden Veränderungen an schon geschätzten Gebäuden ein- oder abzuschätzen und die notwendig werdenden neuen Bodenschätzungen vorzunehmen. Gestützt darauf liefert die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) der Abteilung Katasterschätzung des Kantonalen Steueramtes die Gebäudedaten für die Katasterschätzung.

Seit 1995 erhebt die SGV, gestützt auf einen Beschluss ihrer Verwaltungskommission vom 2. September 1993, vom Kanton bzw. vom Steueramt für ihren zusätzlichen Aufwand eine Entschädigung von Fr. 300'000.— jährlich. In Ihrem Bericht vom 16. Januar 2006 über die Finanzaufsichtsrevision im Steueramt hat die Kantonale Finanzkontrolle bemängelt, dass eine schriftliche Vereinbarung für diese Pauschalentschädigung fehle. Diese sei durch die SGV auszuarbeiten und dem Regierungsrat zum Beschluss vorzulegen.

1.2 Vernehmlassungsverfahren

Ein Vernehmlassungsverfahren wurde nicht durchgeführt, da es sich nicht um ein Vorhaben von allgemeiner Tragweite handelt (Art. 39 Abs. 1 Kantonsverfassung³⁾).

1.3 Erwägungen, Alternativen

Im Sinne einer Sparmassnahme im Rahmen des Projektes SO+ hat uns der damalige Kantonsrat beauftragt, eine Leistungsentflechtung zwischen SGV und dem Kanton vorzunehmen. Dabei stützte er sich auf eine Vermutung, dass der Kanton dadurch rund eine Mio. Franken einsparen könne. Mit der anschliessenden Prüfung haben wir dem Kantonsrat aufgezeigt, dass bei einer vollständigen Verrechnung der gegenseitig erbrachten Leistungen dem Kanton – unter Berücksichtigung der Abgeltung von 300'000 Franken – ein beträchtlicher Mehraufwand entstünde. Deshalb haben wir mit RRB Nr. 2003/1154 die SO+-Massnahme Nr. 60 abgeschrieben. Eine günstigere Lösung für die Beschaffung der notwendigen Gebäudedaten für die Katasterschätzung besteht nicht.

¹⁾ BGS 212.478.42.

²⁾ BGS 212.478.41.

³⁾ BGS 111.1.

2. Vereinbarung

Aufgrund der Beanstandung durch die Kantonale Finanzkontrolle haben das Steueramt und die SGV eine Vereinbarung ausgearbeitet und am 12. September 2006 abgeschlossen, welche die bisher geübte Praxis schriftlich festhält. Darin wird die Verpflichtung der SGV zur Lieferung der Gebäudedaten, die sich aus den eingangs zitierten gesetzlichen Bestimmungen (Ziffer 1.1) ergibt, näher bestimmt und dafür eine Abgeltung in der bisherigen Höhe von Fr. 300'000.— vereinbart (Ziffer 3.1 und 3.2 der Vereinbarung). Zusätzlich wird der gegenwärtige Leistungsumfang festgehalten (Ziffer 2.1 der Vereinbarung) und eine Anpassung der Pauschale (in beide Richtungen) vorgesehen für den Fall, dass sich das Auftragsvolumen wesentlich ändern sollte (Ziffer 4.2 der Vereinbarung). Vorgesehen ist ausserdem eine Anpassung der Pauschale an die Teuerung (Landesindex der Konsumentenpreise), welche voraussichtlich in der laufenden Globalbudgetperiode (2006 – 2008) nicht mehr wirksam wird (Ziffer 4.1 der Vereinbarung).

Die Vereinbarung sieht eine Kündigungsfrist von sechs Monaten vor, wobei sich die SGV von ihrer Verpflichtung zur Lieferung der Daten ohne Änderung der gesetzlichen Grundlagen nicht befreien kann. Die Vereinbarung soll – unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat – rückwirkend auf den 1. Januar des laufenden Jahres in Kraft treten.

3. Verhältnis zur Planung

Das Geschäft ist in der Legislaturplanung nicht vorgesehen. Allerdings leistet der Kanton die Abgeltung bereits seit über zehn Jahren, und sie ist im bewilligten Globalbudget des Steueramtes berücksichtigt.

4. Auswirkungen

4.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Vorlage hat keine personellen Auswirkungen. Faktisch ergeben sich auch keine finanziellen Konsequenzen, da der Kanton die aufgrund der Gegenleistung berechnete Zahlung bereits bisher geleistet hat. Sie schafft dafür bloss eine saubere rechtliche Grundlage.

4.2 Vollzugsmassnahmen

Es sind keine besonderen Vollzugsmassnahmen notwendig.

4.3 Folgen für die Gemeinden

Das Geschäft hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

4.4 Wirtschaftlichkeit

Dank der Synergien mit der SGV kann das Steueramt die Gebäudedaten für die Katasterschätzung äusserst kostengünstig beschaffen. Die eigenständige Erhebung der Daten durch das Steueramt würde Kosten verursachen, die ein Mehrfaches der mit der SGV vereinbarten Abgeltung betragen. Auch

für die Eigentümer stellt die gleichzeitige Erfassung der Daten sowohl für die Gebäudeversicherung als auch für die Katasterschätzung eine wirtschaftliche Lösung dar.

5. Rechtliches

5.1 Rechtmässigkeit

Die SGV ist aufgrund von § 8 der Verordnung über die Katasterschätzung vom 1. September 1953 (BGS 212.478.42) und § 43 der Verordnung über die Überprüfung der allgemeinen Revision der Katasterschätzung vom 14. Juli 1978 (BGS 212.478.41) verpflichtet, dem Steueramt die für die Katasterschätzung notwendigen Gebäudedaten zu liefern. Über die Abgeltung dieser Leistung sagen die gesetzlichen Grundlagen nichts aus.

Die von der SGV gelieferten Daten sind zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Steueramtes unbedingt erforderlich. Weil im kantonalen Recht keine Verpflichtung zur Entschädigung dieser Leistungen normiert ist, stellt die Abgeltung keine gebundene Ausgabe dar. Der Beschluss unterliegt deshalb § 2 des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994¹⁾ und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates.

5.2 Zuständigkeit

Die Vereinbarung enthält eine Verpflichtung für eine jährlich wiederkehrende Ausgabe von Fr. 300'000.—. Für deren Beschluss ist der Kantonsrat zuständig (Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 KV). Mit dem Ausgabenbeschluss schafft der Kantonsrat die gesetzliche Grundlage für die Abgeltung (§ 52 Abs. 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003²⁾). Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 lit. a KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 121.24.
²⁾ BGS 115.1.

7. **Beschlussesentwurf**

Vereinbarung zwischen dem Kantonalen Steueramt und der Solothurnischen Gebäudeversicherung betreffend Erarbeitung von Gebäudedaten für die Katasterschätzung vom 12. September 2006

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, § 8 der Verordnung über die Katasterschätzung vom 1. September 1953²⁾ und § 43 der Verordnung über die Überprüfung der allgemeinen Revision der Katasterschätzung vom 14. Juli 1978³⁾, nach Kenntnismahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. September 2006 (RRB Nr. 2006/1739), beschliesst:

1. Die Vereinbarung zwischen dem Kantonalen Steueramt und der Solothurnischen Gebäudeversicherung betreffend Erarbeitung von Gebäudedaten für die Katasterschätzung vom 12. September 2006 mit jährlich wiederkehrenden Ausgaben von 300'000 Franken wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Finanzdepartement

Steueramt (2)

Volkswirtschaftsdepartement

Solothurnische Gebäudeversicherung

GS, BGS

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 212.478.42.

³⁾ BGS 212.478.41.